TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 57 HAMMERMÜHLE -

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IM KERNGEBIET (MK) SIND WOHNUNGEN AB DEM 1. OBERGESCHOSS GEMÄSS § 7 Abs. 2 NR. 7 BAU NVO ZULÄSSIG.

1.2 .IM KERNGEBIET (MK) SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 7 ABS. 3 NR. 2 BAU NVO ZUGELASSEN.

1.3 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS.3 NR. 1 + 3 BAU NVO ZUGELASSEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DIE FLÄCHEN DER ÜBERDACHTEN KRAFTFAHRZEUGEINSTELLPLÄTZE WERDEN NICHT AUF DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL ANGERECHNET.

2.2 DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE KANN UM DIE FLÄCHEN NOTWENDIGER GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, ERHÖHT WERDEN, JE DOCH NICHT MEHR ALS 50 %.

3. GARAGEN

3.1 TORE VON KLEINGARAGEN IM SINNE DES § 1 GarVO MÜSSEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EINEN ABSTAND VON 5,00 M HABEN.

3.2 DIE FESTSETZUNG DER FLÄCHEN ÜBER STELLPLÄTZE SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE STELLPLÄTZE NICHT AUS, SOWEIT SIE AUF DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

DIE AUFTEILUNG DES ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNG.

5. DÄCHER

5.1 FLACHDÄCHER SIND MIT EINER MINDESTENS 2,0 CM STARKEN KIESSCHÜTTUNG ODER EINEM PLATTENBELAG ZU VERSEHEN. DÄCHER VON GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, SIND MIT EINER MIN

5. DÄCHER

5.1 FLACHDÄCHER SIND MIT EINER MINDESTENS 2,0 CM STARKEN KIESSCHÜTTUNG ODER EINEM PLATTENBELAG ZU VERSEHEN. DÄCHER VON GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE HERGESTELLT WERDEN, SIND MIT EINER MINDESTENS 50 CM STARKEN ERDAUFSCHÜTTUNG ZU VERSEHEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

6. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

6.1 GARTENEINFRIEDIGUNGEN IM MK UND IM MI-GEBIET SIND NICHT ZULÄSSIG. IM WA-GEBIET SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS MAX. 0,80 M ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN AUS MASCHENDRAHT, ROHRGELÄNDER, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEM SIND UNZULÄSSIG.

6.2 ANEINANDERGEBAUTE GEBÄUDE SOLLEN IN MATERIALGEBUNG EINANDER ANGEPASST WERDEN.

Ergänzung:

Stattgegebene Anregungen u. Bedenken gemäß Ratsbeschluß vom 16.5.1974

(2) Das Wegekreuz vor dem Gebäude Hauptstraße 319 ist zu sichern und im Einvernehmen mit dem Landeskonservator an neuer Stelle aufzurichten.

Die stattgegebenen Anregungen u. Bedenken sind mit den Ziffern 1-5 bezeichnet.
Fortfallende Festsetzungen sind gestrichen (in violett)